

Anlage 11_Zusammenfassung der wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Gewerbepark Schwäbische Alb
Postfach 1162
73301 Geislingen an der Steige

Datum
13.01.2021

Bauamt

Aktenzeichen
21 621.41

Zuständig für Ihr Anliegen

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
316

Telefon
07161 202-2117

Telefax
07161 202-2190

E-Mail
bauamt@lkgp.de

Bebauungsplan Nr. 56/2 „Gewerbepark Schwäbische Alb“ 2. Bauabschnitt in Geislingen - Türkheim
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplans wie folgt Stellung:

I. Umweltschutzamt

Naturschutz / [REDACTED]

Schutzgebiete

sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch der Biotopverbund und Generalwildwegeplan sind nicht betroffen. Laut Umweltbericht ist nicht mit negativen Auswirkungen der Planung auf das in ca. 1 km angrenzende FFH-Gebiet „Filsalb“ zu rechnen. Hier ist allerdings zu ergänzen, dass sich zudem ein Teil des FFH-Gebiets Filsalb ca. 1 km südwestlich befindet. Gemäß der FFH-Vorprüfung sind in Bezug auf den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erkennbar. Sollten im Plangebiet stickstoffemittierende Betriebe zugelassen werden, so ist dies in die Vorprüfung einzustellen, da im FFH-Gebiet Filsalb stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (Magerrasen, Wacholderheiden) vorhanden sind. Die Vorprüfung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Im Süden der Planfläche befindet sich das nach Naturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Biotop „Steinriegel im Gewann 'Rappertsbühl'“. Laut Begründung zum Bebauungsplan sollen das vorhandene Biotop und das Feldgehölz dauerhaft mit Pflanzbindung belegt und als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden, was begrüßt wird. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Artenschutz

Der festgelegte Zeitraum für die Baufeldfreimachung (Anfang Oktober bis Ende Februar) wird begrüßt und ist entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

Die Lage, rechtliche Sicherung und Ausgestaltung der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Buntbrachen) für die Feldlerche sollte im Vorhinein mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden. Die Anlage der Maßnahmenflächen hat gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und Begründung zum Bebauungsplan im räumlichen Zusammenhang außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans vor Baubeginn zu erfolgen. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG, § 18 NatSchG in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist zur Prüfung durch die UNB zeitnah vorzulegen. Erst danach kann eine Aussage zum benötigten Umfang der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen und ggf. weiterer betroffener, planungsrelevanter Arten getroffen werden. Die gemäß Begründung zum Bebauungsplan aufgezählte Vorgabe der ökologischen Baubegleitung für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wird begrüßt und ist im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Eingriffsregelung

Für die Bewertung der berechneten Ökopunkte im Umweltbericht und eine bessere Nachvollziehbarkeit sollten die jeweils verwendeten Punktwerte des Fein- bzw. Planmoduls in der jeweiligen Tabelle in einer eigenen Spalte dargestellt werden. Starke Abweichungen von den Normalwerten sind entsprechend zu begründen. Die verwendeten Abkürzungen (z.B. 4,5 oder 1bi) sollten auf der Karte der Flächenverteilungen zur besseren Verständlichkeit mit eingetragen werden. Die Standorte der Baumpflanzungen sollten flächenscharf auf der entsprechenden Karte eingetragen werden. Die Entwicklung einer Magerwiese auf ehemaligen Ackerstandorten erscheint ungeeignet und sollte entsprechend angepasst werden. Der Rückbau des Feldweges im Bereich des geschützten Biotops wird begrüßt. Wenn möglich sollte im Rahmen des Rückbaus des Feldweges der Steinriegel des geschützten Biotops nach Süden hin freigestellt werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird nach entsprechender Anpassung und nach Vorlage des abschließenden Umweltberichts abschließend geprüft. Eine dauerhafte Wasserhaltung im Versickerungsbecken wäre, wenn möglich, begrüßenswert.

Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend rechtlich zu sichern.

Eingrünung

Die Eingrünung der Flächen wird grundsätzlich begrüßt. Auch private Grünflächen sollten mit artreichen Blümmischungen festgesetzt werden.

Die im Textteil zum Bebauungsplan unter 8. aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Insekten werden begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind. Die Festschreibung des Einsatzes von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktionen wird angeregt.

Die im Textteil zum Bebauungsplan unter 9. aufgeführten Pflanzgebote werden, besonders in Hinblick auf extensive Pflege, autochthones Saatgut und Verwendung heimischer Arten, begrüßt. Diese sollten entsprechend festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) nicht überbaute Flächen auf bebauten Grundstücken Grünflächen sein müssen. Schotterungen sind nicht zulässig.

Es wird angeregt, zum Schutz von Vögeln auf großflächigen Glasfassaden den Einsatz von hochwirksamen Mustern zum Schutz vor Vogelschlag vorzuschreiben. Andernfalls sollten Glaselemente verwendet werden müssen, die einen geringen Reflexionsgrad oder eine Halbtransparenz mit geringer Durchsicht aufweisen.

Weiteres

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) haben sich an den gesetzlichen Anforderungen zu orientieren. Die Artenschutzprüfung (s.o.) sollte u. A. Eingang in den Umweltbericht finden.

Grundwasserschutz / [REDACTED]

Keine Bedenken.

Oberflächengewässer / [REDACTED]

Oberirdische Gewässer sind durch den Planentwurf nicht tangiert. Daher werden keine Anregungen oder Hinweise geäußert.

Abwasser / [REDACTED]

Die Entwässerung des Plangebiets soll wie in der Begründung beschrieben im modifizierten Trennsystem erfolgen. Die Planung für die Abwasser- und Niederschlagswasserableitung sollte in Abstimmung mit dem Landratsamt gleichzeitig zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Gegebenenfalls wird ein Wasserrechtsverfahren notwendig.

Altlasten / [REDACTED]

Für das Plangebiet sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden.

Bodenschutz / [REDACTED]

Der Bebauungsplan sieht eine Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Nol um 9,3 Hektar vor, davon sollen maximal 6,6 Hektar neu versiegelt werden.

Es wird angeregt, den Bedarf für die neuen Gewerbeflächen ausführlicher zu begründen. Dabei ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zu Grunde zu legen. Ausgewiesene, noch unbebaute Gewerbegebiete, Gewerbebrachen und untergenutzte Gewerbeflächen sind einzubeziehen.

Bisher wird das Plangebiet fast vollständig ackerbaulich genutzt. Die Bodenverhältnisse sind recht unterschiedlich und reichen von flachgründigen Kalksteinverwitterungsböden in Kuppenlage über mittelgründige Böden aus Rückstandston in den Hangbereichen bis hin zu tiefgründig humosen, sehr fruchtbaren Böden in den Karstsenken und Trockentälern.

Entsprechend unterschiedlich sind die Bodenfunktionen zu bewerten und gestaltet sich die Mächtigkeit und Verwertungseignung des kulturfähigen Bodenmaterials beim Aushub.

Die Ausführungen im Umweltbericht sind entsprechend zu überarbeiten und zu präzisieren. Wir stellen dazu dem Planungsträger und dem mit der Ausarbeitung des bodenkundlichen Fachbeitrags auf Anfrage gern die bei uns vorliegenden Bodendaten zur Verfügung.

Der Eingriffs-Schwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden. Der vorläufige Umweltbericht geht darauf ein und sieht die Aufbringung von überschüssigem Oberboden als Ausgleichsmaßnahme vor. Dies begrüßen wir, müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Gesetzeslage derzeit noch die Bodenaufbringung in Wasserschutzgebieten stark erschwert. Es sind Gesetzesänderungen im Gange (sog. Mantelverordnung), die hier voraussichtlich Erleichterungen bringen werden.

Es wird angeregt, nicht nur für den bei der Erschließung anfallenden Oberboden, sondern auch für den überschüssigen Oberboden aus den einzelnen gewerblichen Bauvorhaben eine Verwertung in Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Dies kann in den Kaufverträgen geregelt werden.

Bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans müssen genehmigte Auffüllanträge vorliegen, damit der Oberbodenauftrag als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann.

Wir begrüßen, dass der Planungsträger ein Bodenschutzkonzept erstellen wird. Dieses sollte vor der 2. Beteiligung mit dem Landratsamt abgestimmt werden. Für die Erschließung sollte eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen werden.

Wir regen an, zu prüfen, ob durch eine Anhebung der Erschließungsstraße und der EFH ein Erdmassenausgleich erreicht werden kann, was zur Abfallvermeidung beiträgt und den Bauherren Kosten spart.

Wir weisen darauf hin, dass der vom Kabinett verabschiedete Entwurf des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz Folgendes vorsieht: Erdmassenausgleich in Baugebieten, Abfallentsorgungskonzept bei mehr als 500 m³ Aushub, Bodenschutzkonzept bei mehr als 0,5 ha, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bei mehr als 1 ha.

Immissionsschutz / [REDACTED]

Der zweite Bauabschnitt soll hinsichtlich des Wasserschutzes als eingeschränktes Gewerbegebiet erfolgen.

Durch die Lage des Geltungsbereichs abseits von Wohnbebauungen entstehen keine Zielkonflikte mit diesen. Somit werden Gewerbebetrieben Flächen geboten, bei denen anderswo Nutzungskonflikte entstehen würden.

Mit dem Ausschluss des betrieblichen Wohnens sollen vor allem Nutzungskonflikte an den Wochenenden und in den Nachtstunden vermieden werden, was von hier aus begrüßt wird.

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

II. Landwirtschaftsamt / [REDACTED]

Der interkommunale Zweckverband plant eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes südlich von Türkheim. Das Plangebiet umfasst eine bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche in der Größe von 9,3 ha. Etwa 7,4 ha davon sollen künftig als Gewerbegebiet nutzbar sein. Die Fläche geht der Landwirtschaft dauerhaft verloren und steht für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. Wie in der Begründung ausgeführt, sind die Ackerflächen in der Flurbilanz als „Vorrangflur II“ hinsichtlich der Wirtschaftsfunktionenkarte eingestuft und sollten für Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht hat sich das Landwirtschaftsamt bereits mit Schreiben vom 21.08.2019 gegenüber der Stadt Geislingen in Bezug auf die vorhandenen umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe geäußert. Inwiefern die auf Flst. Nr. 924/13 existierende Biogasanlage mit derzeit noch drei offenen Gärrestelagern Einfluss auf das Plangebiet hat, obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde, welche beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) angesiedelt ist. Derzeit läuft hier noch ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren, für welches mit Schreiben vom 02.03.2020 eine Stellungnahme über das Umweltschutzamt im Hause zur Weiterleitung an das RPS abgegeben wurde.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Bodenschutzkonzept erstellt wird, um den wertvollen Oberboden im Rahmen eines Oberbodenauftrages als Ausgleich mittels Ökokontoverordnung gutzuschreiben. Eine Beurteilung dieser Maßnahme nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist zum derzeitigen Stand nicht möglich, da uns die betroffenen Auffüllflächen nicht bekannt sind. Gleiches gilt auch für die darüber hinaus noch notwendigen planexternen Ausgleichsmaßnahmen, um den Eingriff ab-

schließlich auszugleichen. Sofern hierfür weitere landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, ist im Rahmen des § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Auf Seite 5 der Begründung ist dargestellt, dass laut Vorentwurf der artenschutzrechtlichen Prüfung neun Lebensstätten der Feldlerche auf bisher **intensiv genutztem Ackerland** vorhanden sind. Als Ersatz werden vor Umsetzung des Planvorhabens Buntbrachestreifen mit einem Flächenbedarf von insgesamt mindestens 1,35 ha gefordert. Hierbei sind Streifen mit 6 bis 10 m Breite und mindestens 100 m Länge anzulegen. Aus agrarstruktureller Sicht bedeutet dies eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme von weiterem wertvollem Ackerland über die bisher schon betroffenen 9,3 ha hinaus. Es zeigt sich außerdem, dass die Lerche bisher schon mit den vorhandenen Ackerbaustrukturen zurechtgekommen ist!

Sofern die Anlage von Buntbrachestreifen auf nicht städtischen Flächen erfolgt, ist für die Bewirtschafter eine entsprechende dauerhafte Entschädigung zu bezahlen, da diese für diese Einschränkungen keinen Ausgleich im Rahmen von Extensivierungsförderprogrammen erhalten können. Umgekehrt gehen wir davon aus, dass auch Bewirtschafter von städtischen Flächen mit Verpflichtungen entsprechende Zugeständnisse erhalten.

Wie den Unterlagen weiter zu entnehmen ist, soll der Verlust von 451.279 Ökopunkten teilweise über den geplanten Oberbodenauftrag ausgeglichen werden. Da die abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, können wir zu darüber hinaus notwendigen Maßnahmen abschließend keine Stellungnahme in Bezug auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange abgeben.

III. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / [REDACTED]

Beim zeichnerischen Teil des sind noch die Flurstücksnummern 934, 938 und 949 einzutragen. Die Flurstücksnummern 922, 923/1, 934 und 955 sind so zu setzen, dass sie nicht durch Planzeichen verdeckt werden.

IV. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur / [REDACTED]

Eine gute Anbindung an den ÖPNV ist mit der Haltestelle „Gewerbegebiet“ gegeben.

Seitens des Busverkehrs wäre eine Direktanbindung der Straße „Im Nol“ zur „Aufhauser Straße“ zu begrüßen. So könnte eine optimale Verbindung/Anbindung der Buslinie 360 an das Gewerbegebiet geschaffen werden.

V. Gesundheitsamt / [REDACTED]

Der geplante Gewerbepark Schwäbische Alb (2. Bauabschnitt; eingeschränktes Gewerbegebiet) liegt in der seit 12.08.1993 rechtskräftigen Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Burggärten“ der Gemeinde Bad Überkingen (LfU-Nr. 117112).

Der geplante 2. BA befindet sich im Bereich des seichten Karsts mit sehr hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten. Mit dem Auftreten von Lösungshohlräumen bzw. Erdfällen muss gerechnet werden. Der Abstand zum Rand der Zone II des Wasserschutzgebietes „Burggärten“ beträgt ca. 500 m. In der Vergangenheit wurden in diesem Gebiet 7 Färbeversuche durchgeführt. Die Färbemittel flossen in der Hauptsache zur Sickergalerie „Burggärten“. Die ermittelten sehr hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten lagen zwischen 57 und 180 m/h, d. h. Schadstoffe würden innerhalb von wenigen Stunden die Sickergalerie erreichen, aus der die Gemeinde Bad Überkingen ihr Trinkwasser entnimmt.

Aus diesem Grund würden Betriebe, die wassergefährdende Stoffe in großen Mengen lagern, umschlagen, herstellen oder verarbeiten, eine besondere Gefährdung des Trinkwasservorkommens darstellen. Derartige Betriebe sind daher im Planbereich als für nicht zulässig zu erklären. Es wird dringend empfohlen, auf die Errichtung von Kellern oder unterirdischen Lagereinrichtungen zu verzichten. Die Nutzung von Heizöl als Energieträger sollte vermieden werden.

Bereits der erste Bauabschnitt des Gewerbeparks stellte eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Überkingen dar. Mit dem Bau des zweiten Abschnitts erhöht sich dieses Risiko noch einmal. Aus diesem Grund hält das Gesundheitsamt in Zukunft verstärkte Trinkwasserkontrollen (abweichend von der Trinkwasserverordnung) für erforderlich, unabhängig von den notwendigen Trinkwasserüberwachungsmaßnahmen während der Bauarbeiten. Das Gesundheitsamt wird die Gemeinde darüber gesondert informieren.

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum o. g. Wasserschutzgebiet sind einzuhalten. Lehmi-ge Deckschichten über dem Fels sind im Rahmen der Bauarbeiten so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Baumaterialien, die im Untergrund verbaut werden, dürfen nicht wasser-gefährdend sein. Für im Untergrund befindliche Bauteile sind ausschließlich Anstriche ohne Lö- sungsmittelzusätze zu verwenden.

Infolge der vorgesehenen Bodenversiegelung wird es zu einer Verminderung der Grundwasser- neubildung kommen. Etwas ausgleichend wirkt die geplante Versickerung von Dachwasser. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds sollte überprüft werden, da bereichsweise mit lehmigen Deckschichten geringer Durchlässigkeit gerechnet werden muss. Die vorgesehenen Regenwas- serversickerungs- und -behandlungsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Re- geln der Technik auszulegen, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Einhaltung der Vorga- ben der allgemein anerkannten Regeln der Technik DWA-A 138 und DWA-153 sind im Textteil verbindlich festzuschreiben, ebenso die Verwendung von schadstofffreiem Material als Oberbo- den. In den Versickerungsanlagen darf es zu keinem Dauereinstau kommen. Die Bemessung und Anordnung der Versickerungsanlagen soll jeweils im Rahmen eines hydrogeologischen Gutach- tens durchgeführt werden, das dem Gesundheitsamt vorzulegen ist.

VI. Kreisarchäologie / [REDACTED]

Im Umfeld des Planungsgebiets verläuft eine Heerstraße der römischen Kaiserzeit. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im Rahmen der geplanten Bodeneingriffe im Baugebiet Befunde und/oder Funde dieser Zeitstellung zutage treten.

Deshalb ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen drei Wochen zuvor der Kreisarchäologie Göppingen (Schloss Filseck, Postfach 809, 73008 Göp- pingen [REDACTED] und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 Denkmal- pflege [REDACTED] schriftlich mitzuteilen. Der Kreisarchäologie ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten Funde und/oder Befunde auftreten, muss gemäß § 20 DSchG die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden. Evtl. Leerzeiten im Bauablauf sind im Interesse einer wissenschaftlichen Dokumentation einzuplanen. Alle anfallenden Kosten für die baubegleitenden Maßnahmen haben die Verursacher zu tragen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Von Seiten der Kreisarchäologie Göppingen wird ein möglichst reibungsloser Ablauf der Bauarbei- ten erwünscht. Dies setzt jedoch eine rechtzeitige Benachrichtigung (drei Wochen vor Baubeginn, nicht etwa erst kurz vor Beginn der Arbeiten!) zu den geplanten Bodeneingriffen sowie eine logisti- sche Unterstützung durch die Bauträger voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
[REDACTED]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gewerbepark Schwäbische Alb
Fachbereich 3
Sachgebiet Stadtentwicklung
Karlsstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

Freiburg i. Br., 15.01.2021
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: 2511 // 20-13180

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Nr. 56/2 "Gewerbepark Schwäbische Alb" 2. Bauabschnitt, Stadt Geislingen an der Steige, Teilort Türkheim, Lkr. Göppingen (TK 25: 7424 Deggingen)

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2020

Anhörungsfrist 20.01.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Massenkalkes (Oberjura), welche stellenweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen überlagert werden.

Die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Bad Überkingen (LUBW-Nr. 112). Auf die Vorgaben der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet wird hingewiesen.

Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

